

Vogelschutzgruppe Eichen 1988 e.V.

Mitglied im Naturschutzbund Deutschland e.V.



Satzung¹

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Vogelschutzgruppe Eichen 1988 ". Er wurde gegründet am

" 19. Okt. 1988 "

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz ist 6369 Nidderau-4 (Eichen). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck sind Umweltschutz und Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt.

2. Aufgaben:

- a) Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Vogelwelt
- b) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Vogelarten
- c) öffentliches Vertreten und Verbreiten des Vogelschutzgedankens
- d) Mitwirken bei Planungen, die für die Vogelwelt bedeutsam sind
- e) Information seiner Mitglieder über Fragen des Vogelschutzes

- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Stand: 2/93.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion, ab dem vollendeten 10. Lebensjahr werden; sowie juristische Personen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Erwerb einer Vereinsanstecknadel zum Preise von 5.-Euro Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bleibt der Erwerb der Vereinsanstecknadel freigestellt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich - per Einschreiben - zu erklären ist.
Kündigungsfrist: 3 Monate zum Jahresende
 - c) durch Ausschluß seitens des Vorstandes oder einer Hauptversammlung
 - d) wenn der Beitrag bis 31.12. eines Kalenderjahres nicht geleistet wurde, kann vom Vorstand der Ausschluß beschlossen werden

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Sofern mindestens ein Elternteil Mitglied des Vereines ist, sind Jugendmitglieder bis zum vollend. 18. Lebensjahr beitragsfrei.

§ 8 Ehrenordnung

Mitglieder des Vereins werden anhand folgender Ehrenordnung geehrt:

- a) 10 Jahre Vorstandsmitglied:
Vereinsanstecknadel mit Silber-Eichenlaubkranz
- b) 20 Jahre Vorstandsmitglied:
Vereinsanstecknadel mit Gold-Eichenlaubkranz
- c) 25 Jahre Vereinsmitglied:
Vereinsanstecknadel mit Silber-Eichenlaubkranz
- d) 35 Jahre Vereinsmitglied:
Vereinsanstecknadel mit Gold-Eichenlaubkranz
- e) Außergewöhnliche Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft erfolgen auf Beschluß des Vorstandes. Die Ehrennadel hierfür ist mit einem grünen Eichenlaubkranz versehen.

Die Verleihung von Ehrenvereinsanstecknadeln ist immer mit der Übergabe einer Urkunde verbunden.

§ 9 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Hauptkassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendleiter
3. der erweiterte Vorstand, bestehend aus:
 - a) Beisitzer
 - b) Beisitzer
 - c) Beisitzer
 - d) Beisitzer
 - e) Vogelschutzwart
 - f) Revisor
 - g) Revisor
4. der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und über die Presse, 8 Tage vorher (Hanauer Anzeiger, Nidderauer Anzeiger, in den Vereinsnachrichten mit Tagesordnung).
2. Der Jahreshauptversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisoren
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahlen des Vorstandes.
Der Vorstand wird auf 2 Jahre - mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Stimmberechtigt sind alle zahlenden Mitglieder.
 - d) Wahl von 2 Revisoren, welche nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Revisoren dürfen Ihr Amt nur für jeweils 2 Jahre ausüben.
 - e) 1. Vorsitzender und Kassierer dürfen nicht als Doppelamt geführt werden.

f) Andere Vorstandsämter können als Doppelamt geführt werden, jedoch darf die Anzahl des geschäftsführenden Vorstandes nicht weniger als 3 Mitglieder betragen.

g) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden vom Schriftführer im Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit wird beim Finanzamt Hanau beantragt.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Vereinsführung verantwortlich.

Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den " Naturschutzbund Deutschland e.V. ", Sitz, 5300 Bonn 2, Am Michaelshof 8.

Gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 17.2.93 wurde die Satzung vom 27.10.90 in den § 7 und 10.3 geändert.

6369 Nidderau-Eichen, den 21. Febr. 1993

1. Vorsitzender

Josef Klug

2. Vorsitzender

W. Mönch

Schriftführer

Peter Pich